

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6276, 17/6852 –

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts

A. Problem

Am 1. Januar 2010 ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Akkreditierung und Marktüberwachung in Kraft getreten. Sie gilt in Deutschland unmittelbar und tritt neben das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen sollen im Sinne von Rechtsklarheit und besserer Verständlichkeit durch eine Anpassung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bereinigt werden. Gleichzeitig sind ausgewählte Bestimmungen der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG und die Richtlinie 2009/127/EG über Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden umzusetzen.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird das GPSG an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angepasst. Wegen des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen wird die Form eines Ablösungsgesetzes gewählt. Mit den Abschnitten 3 und 4 des Artikels 1 werden ausgewählte Bestimmungen der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG umgesetzt. Die Richtlinie 2009/127/EG über Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden wird über die Änderung der Maschinenverordnung (9. GPSGV) umgesetzt, die infolge des Artikels 1 ohnehin geändert werden muss.

Mit den Änderungen soll die Marktüberwachung weiter gestärkt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entsteht kein Vollzugsaufwand. Für die Länder ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unmittelbare Pflichten im Bereich der Marktüberwachung, die zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen können. Dieser kann durch flankierende Maßnahmen zumindest in Teilbereichen weitgehend kompensiert werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6276, 17/6852 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. ist notifizierte Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle,

a) der die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis erteilt hat, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und die von der Befugnis erteilenden Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifiziert worden ist oder

b) die der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes als notifizierte Stelle mitgeteilt worden ist.“

bb) In Nummer 28 wird das Wort „Fehlanwendung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

cc) In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 angefügt:

„31. sind die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden die Zollbehörden.“

b) In § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung“ durch die Wörter „bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung“ ersetzt.

c) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Notifizierungsverfahren, Erteilung der Befugnis

(1) Hat die Befugnis erteilende Behörde festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt, so erteilt sie dieser die Befugnis, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und notifiziert diese anschließend mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird. Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass nach der Notifizierung

1. innerhalb von zwei Wochen, sofern eine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt, oder

2. innerhalb von zwei Monaten, sofern keine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt,

weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten Einwände erhoben haben. Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(2) Beruht die Bestätigung der Kompetenz nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß § 12 Absatz 2, legt die Befugnis erteilende Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigen, als Nachweis vor. Sie legt ferner die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach § 13 genügt.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde meldet der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.“

d) Dem § 22 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat die Prüfung nach Satz 1 zu dokumentieren, bevor er das Produkt in den Verkehr bringt; die Dokumentation muss mindestens das Datum der Prüfung nach Satz 1, den Namen der GS-Stelle, die die Bescheinigung nach § 21 Absatz 2 ausgestellt hat, sowie die Nummer der Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens enthalten.“

e) In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „GS-Stelle“ die Wörter „für einen bestimmten Aufgabenbereich“ eingefügt.

f) In § 24 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zollbehörden“ durch die Wörter „für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden“ ersetzt.

g) In § 25 Absatz 2 wird das Wort „Länder“ durch das Wort „Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

h) § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob die Produkte die Anforderungen nach Abschnitt 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, erfüllen. Dazu überprüfen sie die Unterlagen oder führen, wenn dies angezeigt ist, physische Kontrollen und Laborprüfungen durch. Sie gehen bei den Stichproben nach Satz 1 je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr aus; dies gilt nicht für Produkte, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen. Die Marktüberwachungsbehörden berücksichtigen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.“

i) In § 33 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

j) § 39 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 2 eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,“.

bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 16 werden die Nummern 12 bis 17.

cc) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

2. In Artikel 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Marktüberwachung; Informations- und Meldepflichten

(1) Auf die Marktüberwachung im Hinblick auf die sich aus der Richtlinie 89/106/EWG ergebenden Anforderungen sind die §§ 4, 5, 9 bis 23, 24 Absatz 1 Satz 3 sowie die §§ 32 bis 38 des Produktsicherheitsgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Ungeachtet der Regelungen der §§ 29 bis 31 des Produktsicherheitsgesetzes unterrichtet die zuständige Behörde bei von ihr getroffenen Maßnahmen, die der Mitteilungspflicht nach Artikel 21 der Bauproduktenrichtlinie unterliegen, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Einzelheiten der Maßnahme und die sie tragenden Gründe. Soweit in diesem Verfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese nur für die Durchführung des Satzes 1 verwendet werden.“

3. In Artikel 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.“

4. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist“ durch die Wörter „§§ 25 bis 28 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

2. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.“

5. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Änderung des Batteriegelteses

Das Batteriegelteses vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist“ durch die Wörter „§§ 25 bis 28 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
6. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

§ 6 Absatz 4 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

7. In Artikel 16 Nummer 5 Buchstabe b werden in Absatz 4 nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder sein Bevollmächtigter“ eingefügt.
8. Artikel 21 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „das Inverkehrbringen“ durch die Wörter „die Bereitstellung auf dem Markt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ durch das Wort „Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.
9. In Artikel 23 wird Nummer 4 Buchstabe c aufgehoben.
10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz wird vor dem Wort „durch“ das Wort „zuletzt“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 5 des GPSG“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. In Anlage 2 Nummer 2.1 Buchstabe b werden die Wörter „technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „Produkte oder überwachungsbedürftige Anlage dem Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.

Berlin, den 21. September 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Dr. Matthias Zimmer
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Matthias Zimmer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/6276, 17/6852** ist in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem neuen europäischen Rechtsrahmen (New Legislative Framework) für die Vermarktung von Produkten sind zwei europäische Rechtsakte in Kraft getreten, die das bisherige GPSG maßgeblich betreffen. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 schafft für Produkte, die europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften unterfallen, einen einheitlichen Rahmen für die Akkreditierung und Marktüberwachung. Mit dem GPSG werden elf europäische Produktrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Für diese Produkte entfaltet die europäische Verordnung unmittelbare Wirkung und ist somit neben dem GPSG zu beachten. Dieses Nebeneinander von Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und GPSG ist sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend. Eine Anpassung des GPSG an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist somit geboten. Das GPSG umfasst neben den europäisch harmonisierten Produkten eine weitere, wenn auch kleine Menge von Produkten, die keiner europäischen Harmonisierungsrechtsvorschrift und damit auch nicht der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unterfallen. Für diese „nationalen“ Produkte gelten heute die gleichen Vollzugsbestimmungen wie für die europäisch harmonisierten Produkte. Diese einheitliche Marktüberwachung soll auch nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beibehalten werden, daher werden die Marktüberwachungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 inhaltsgleich in den Gesetzentwurf übernommen (Abschnitt 6) und gelten somit für alle Produkte, die dem GPSG unterfallen.

Ohne eine entsprechende Änderung des BauPG käme es durch das neue ProdSG zu Doppelregelungen insbesondere bei den Bestimmungen zur Marktüberwachung und bei den Ordnungswidrigkeiten. Die Änderung des BauPG vermeidet dies und ordnet den Bereich der Bauprodukte damit in den allgemeinen Rahmen des neuen ProdSG ein. Damit dient Artikel 2 zugleich der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die Bestimmung zur Zuständigkeit der notifizierenden Behörde ist zur Durchführung von Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eilbedürftig und soll daher ebenfalls in diesem Gesetz erfolgen.

Mit der Änderung der Maschinenverordnung kommt die Bundesregierung auch ihrer europäischen Verpflichtung nach, die Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung

der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden in nationales Recht umzusetzen.

Mit dem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass es bei der Marktüberwachung zu keinem Ungleichgewicht bei den Kontrollen auf den Ländermärkten kommt. Dies wird durch die Einführung eines einheitlichen Richtwerts von 0,5 Stichproben je 1 000 Einwohner erreicht. Außerdem wird der Bußgeldrahmen nochmals heraufgesetzt. Dies soll die Abschreckungswirkung steigern und die Marktüberwachung stärken.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6276, 17/6852 in ihren Sitzungen am 21. September 2011 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6276, 17/6852 in seiner 74. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In derselben Sitzung wurde auch ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 17(11)636 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die LINKE. abgelehnt. Der Antrag wird im Folgenden dokumentiert:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Artikel 1 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG

1. In § 2 Nr. 30, letzter Absatz, einfügen nach „im Sinne des“:

„§ 3 Nr. 15“ (redaktionelle Änderung)

2. In § 3 Absatz 2 Satz 4 ProdSG ist einzufügen:

„Die Anforderungen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.“

Begründung:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 enthält derzeit die Aussage, dass ein Produkt nicht allein deswegen als gefährlich einzustufen ist, weil es Produkte gibt, die sicherer sind. Diese Aussage sollte mit

den Anforderungen des § 4 Ziffer 3 des Arbeitsschutzgesetzes und den Parallelvorschriften in der Gefahrstoffverordnung (§ 7 Absatz 4 Ziffer 1 Gefahrstoffverordnung) sowie der Betriebssicherheitsverordnung (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV) in Einklang gebracht werden, damit es nicht zu Missverständnissen kommt. Nach dem Arbeitsschutzrecht ist es die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Stand der Technik zu berücksichtigen. Aus dem Stand der Technik kann sich auch ergeben, dass bestimmte Produkte aus Arbeitsschutzgründen nicht mehr verwendet werden dürfen. Dies sollte dem Nutzer des Produkts durch den Hinweis in § 3 Abs. 2 S. 4 ProdSG veranschaulicht werden.

3. In § 3 Absatz 2 eine neue Nr. 1 einfügen:

„1. das Ausmaß der Nichterfüllung einer oder mehrerer Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 und deren möglicher Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstiger dort aufgeführter Rechtsgüter.“ Alle weiteren bisherigen Nummern 1 bis 4 umbenennen in Nr. 2 bis 5.

4. In § 3 einen neuen Absatz 3 einfügen:

In § 3 Einfügen eines neuen Absatzes 3, die verbleibenden Absätze entsprechend unnummerieren:

„(3) Ein Produkt nach Abs. 2 darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn aus einer Dokumentation die Art und Weise der Nichterfüllung einer oder mehrerer Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 hervorgeht. In dieser Dokumentation sind mindestens festzuhalten:

1. Die konkreten Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1
2. Die sich daraus ergebenden Risiken für Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführten Rechtsgüter und
3. Notwendige Maßnahmen, die bei dem Produkt zu einer Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 führen können.“

Begründung:

Es geht hier darum, inwiefern auch gebrauchte Produkte noch auf dem Markt gehandelt werden dürfen, wenn sie nicht dem aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechen. Dies kann insbesondere bei Arbeitsmitteln unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten haben, wenn etwa gebrauchte Arbeitsmittel weiterverkauft werden, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Bisher war geregelt, dass Produkte dem Rechtsstand entsprechen müssen, der zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens galt. Das ließ sich im Nachhinein oft schwer nachvollziehen. Die vorgeschlagene Änderung des GPSG möchte dem Rechnung tragen, kann aber zur Folge haben, dass Arbeitsmittel gehandelt werden, die eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darstellen. Der vorhandene Vorschlag des ProdSG versucht diese Gefahr in § 3 Abs. 2 einzudämmen, öffnet andererseits aber auch die Möglichkeit Produkte zu handeln, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und daher potenziell gefährlicher für die Anwender sind durch den vorhandenen Schlüsselsatz: „Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres

Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.“

In der Tat ist nicht jedes Produkt, das nicht dem Stand der Technik entspricht, von vorn herein für den Benutzer gefährlich. Jedoch muss dem Händler eine Nachweispflicht für die Ungefährlichkeit eines solchen Produktes auferlegt werden durch den Vorschlag, die Abweichung zur aktuellen Rechtslage zu dokumentieren und sich daraus ergebende Risiken zu ermitteln. Diese Dokumentation dient dann sowohl dem Nachweis des Zutreffens des § 3 Abs. 2 und bietet damit dem Bereitsteller Rechtsicherheit. Vor allem aber bietet es zugleich die Möglichkeit, die vorhandenen Risiken aus dem Abweichen zur Rechtslage zu erkennen und beispielsweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Abhilfe zu schaffen. Zumindest aber können die bekannten Risiken im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten berücksichtigt werden.

5. Artikel 1 § 22 Absatz 5 ProdSG zu ändern:

In Artikel 1 § 22 ist Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Er hat die Prüfung nach Satz 1 zu dokumentieren, bevor er das Produkt in den Verkehr bringt; die Dokumentation muss mindestens das Datum der Prüfung nach Satz 1, den Namen der GS-Stelle, die die Bescheinigung nach § 21 Absatz 2 ausgestellt hat, sowie die Nummer der Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens enthalten.“

Begründung:

Es muss für die zuständige Marktüberwachungsbehörde überprüfbar sein, dass der Einführer seiner Pflicht nach § 22 Absatz 5 Satz 1 ProdSG-E nachgekommen ist. Die Nichterfüllung der Dokumentationspflicht bildet zugleich den Anknüpfungspunkt für einen Bußgeldtatbestand.

6. § 31 Absatz 3 ProdSG zu ändern in:

„Informationen nach Absatz 2 dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit ein Geheimhaltungsinteresse nach Satz 2 Ziffer 1-3 besteht und es das Interesse der Öffentlichkeit an der Information überwiegt.

Ein Interesse an der Geheimhaltung kann sich daraus ergeben, dass

- I. die Veröffentlichung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;
- II. es sich um Daten handelt, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens, strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Disziplinarverfahrens oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens sind oder
- III. dass geistiges Eigentum, insbesondere Urheberrechte, erheblich beeinträchtigt werden kann.“

Begründung:

Der Informationsanspruch der Öffentlichkeit sollte generell von einer Abwägung des Geheimhaltungsinteresses und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit abhängig gemacht werden. Dies ist in der derzeitigen Fassung nur bei § 31 Absatz 3 Nummer 3 der Fall. Nr. 3 ist zudem redaktionell anzupassen. Der Informationsanspruch kann nicht „überwiegen“, es geht um das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, welches mit dem Geheimhaltungsinteresse der Be-

hörde bzw. des Unternehmens abgewogen werden soll. Ein absoluter Geheimhaltungsanspruch für bestimmte Sachzusammenhänge ist unangemessen und auch nicht erforderlich. Die Vertraulichkeit der Behördenberatung als Geheimhaltungsgrund ist entbehrlich.

7. Artikel 1 § 39 Absatz 2 ProdSG zu ändern:

In Artikel 1 § 39 Absatz 2 ist die Angabe „fünfzigtausend“ durch die Angabe „dreihunderttausend“ und die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „dreißigtausend“ zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 41 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 erfordert Sanktionen, die für die Wirtschaftsakteure spürbar, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Durch die Erhöhung des oberen Bußgeldrahmens auf dreihunderttausend Euro wird gewährleistet, dass bei gewichtigen Ordnungswidrigkeiten, insbesondere bei Verletzung von sicherheitsrelevanten Pflichten und der Nichteinhaltung grundlegender Sicherheitsanforderungen, den jeweiligen Fallgestaltungen angemessene und abschreckende Geldbußen verhängt werden können.

II. Artikel 19 Änderung der Maschinenverordnung:

In § 2 müssen die Begriffe „Bereitstellung auf dem Markt“ und „Inverkehrbringen“ geklärt werden. In der Verordnung sollen zukünftig beide Rechtsbegriffe nebeneinander verwendet werden. Eine Definition der Begriffe findet sich aber nur im ProdSG. Daher sollte in der Maschinenverordnung klargestellt werden, dass unter der „Bereitstellung auf dem Markt“ zu verstehen ist, was in § 2 Satz 1 Nr. 4 des neuen ProdSG beschrieben wird. und unter „Inverkehrbringen“ zu verstehen ist, was in § 2 Satz 1 Nr. 15 des neuen ProdSG beschrieben wird.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung übernimmt wörtlich den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11 (Beschluss) – im Folgenden Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 2) und steht im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 1 Buchstabe c zu § 15. Die Formulierung wird im Hinblick auf den verwaltungsverfahrensmäßigen Ablauf von Befugniserteilung und Notifizierung angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 3) und ersetzt den Begriff „Fehlwendung“, der ausschließlich im deutschen Produktsicherheitsrechts verwendet wird, durch die für diesen Tatbestand im europäischen Recht verwendete Definition. Insbesondere legt jetzt auch die für diesen Gesetzentwurf maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in ihrem Artikel 16 diese Definition zugrunde. Dementsprechend wird im Rahmen der vorliegenden Novellierung des

Geräte- und Produktsicherheitsrechts die europaweite Begriffsvereinheitlichung im deutschen Recht verankert.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 4 Buchstabe a), zur Klarstellung, welche Behörde in Deutschland gemeint ist, eine zusätzliche Begriffsbestimmung aufzunehmen. In Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, auf die § 24 Absatz 2 ProdSG-E verweist, wird von „für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden“ gesprochen. Deshalb wird auch hier (sowie nachfolgend in Nummer 1 Buchstabe f die Mehrzahl „Außengrenzen“ verwendet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in Buchstabe a und übernimmt den Vorschlag des Bundesrates zum verwaltungstechnischen Verfahrensablauf von Befugniserteilung und Notifizierung. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst und stellt klar, dass die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass innerhalb der im neuen Satz 2 für den Beginn der Tätigkeit als notifizierte Stelle genannten Fristen, weder die Europäische Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten Einwände gegen die Notifizierung erhoben haben. Das mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ergebnis, dass der Ablauf der Fristen abzuwarten ist, wird hiermit in gleicher Weise, lediglich im verwaltungstechnischen Ablauf variiert, erzielt.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 6). Es muss für die zuständige Marktüberwachungsbehörde überprüfbar sein, dass der Einführer seiner Pflicht nach § 22 Absatz 5 Satz 1 ProdSG-E nachgekommen ist.

Die Nichterfüllung der Dokumentationspflicht bildet zugleich den Anknüpfungspunkt für einen Bußgeldtatbestand.

Zu Buchstabe e

Die Einfügung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 7). Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Buchstabe g

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 8). Nach § 25 Absatz 1 ProdSG-E haben die Marktüberwachungsbehörden auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts Marktüberwachungsprogramme aufzustellen, durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren. Es ist sachgerecht, auch die Durch-

führung der Veröffentlichung ihrer Programme den Marktüberwachungsbehörden selbst und nicht den Ländern zu zuweisen. Der Einfluss der Länder auf ihre Marktüberwachungsbehörden ist über die Fachaufsicht gegeben.

Zu Buchstabe h

Die Änderung entspricht dem Anliegen des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 9). § 26 Absatz 1 ProdSG-E beschreibt die Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörden, die Produkte auf Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes „anhand angemessener Stichproben“ zu überprüfen. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessen“ lässt jedoch einen weiten Spielraum bezüglich der Anzahl der durchzuführenden Marktüberwachungsaktionen zu und kann zu einem Ungleichgewicht bei den Kontrollen auf den Ländermärkten führen. Um die sich daraus möglicherweise ergebenden Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird ein Richtwert von 0,5 Stichproben je 1 000 Einwohner vorgeschlagen. Dieser Richtwert soll jedoch nicht gelten für Stichproben von Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen und bei denen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes gemäß seinem § 1 Absatz 4 lediglich ergänzend angewendet werden. Dies stellt die zweite Satzhälfte des neuen Satzes 3 ausdrücklich klar.

Auch die ASMK hat sich bereits auf der 86. Sitzung im November 2009 im Zusammenhang mit einer Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG für den o. g. Richtwert ausgesprochen.

Zu Buchstabe i

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 10); sie dient der sprachlichen Anpassung des § 33 Absatz 2 Nummer 2 ProdSG-E an die Überschrift des § 5 ProdSG-E.

Zu Buchstabe j

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 11) und dient der Stärkung des GS-Zeichens. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde muss die Möglichkeit erhalten, Bußgelder auch gegenüber Importeuren zu verhängen, die ihre Pflichten in Bezug auf das GS-Zeichen mindestens fahrlässig nicht vollständig erfüllen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 12) insoweit Rechnung, als eine verfassungskonforme Erhöhung des Bußgeldrahmens vorgenommen wird. Bußgelder sollen bei schwerwiegenden Verstößen abschreckend sein und auch etwaige Gewinnmargen, die durch einen Verstoß erzielt werden, berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erscheint eine weitere Erhöhung des Bußgeldrahmens von derzeit 50 000 Euro auf 100 000 Euro geboten.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 4)

Die Änderung übernimmt wörtlich den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 13). Die Überschrift des § 13 BauPG wird an den neuen Inhalt der Vorschrift angepasst. Die Aufgabenverteilung ist für die Überprüfung der Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte im Rahmen der Marktüberwachung beizubehalten. Dies sichert der neue Absatz 1. Andernfalls wären die Marktüberwachungsbehörden des Baubereichs wegen § 24 Absatz 1 Satz 3 ProdSG-E bei den Bauprodukten auch für die Überprüfung der Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit sowie anderer sektorspezifischer Anforderungen, die in den Rechtsverordnungen zum Produktsicherheitsgesetz geregelt sind (wie der Maschinenverordnung), zuständig. Dafür haben die Marktüberwachungsbehörden des Baubereichs weder die erforderliche fachliche Kompetenz noch steht das entsprechende Personal zur Verfügung.

Zu Nummer 3 (Artikel 5)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 14); sie trägt der Tatsache Rechnung, dass das geltende GPSG aufgehoben worden ist und die entsprechenden Vorschriften in das ProdSG überführt worden sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 10 Nummer 2)

Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 15a) insoweit Rechnung, als eine verfassungskonforme Erhöhung des Bußgeldrahmens vorgenommen wird. Bußgelder sollen bei schwerwiegenden Verstößen abschreckend sein und auch etwaige Gewinnmargen, die durch einen Verstoß erzielt werden, berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erscheint eine weitere Erhöhung des Bußgeldrahmens von derzeit 50 000 Euro auf 100 000 Euro geboten.

Zu Nummer 5 (Artikel 11)

Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 15a) insoweit Rechnung, als eine verfassungskonforme Erhöhung des Bußgeldrahmens vorgenommen wird. Bußgelder sollen bei schwerwiegenden Verstößen abschreckend sein und auch etwaige Gewinnmargen, die durch einen Verstoß erzielt werden, berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erscheint eine weitere Erhöhung des Bußgeldrahmens von derzeit 50 000 Euro auf 100 000 Euro geboten.

Zu Nummer 6 (Artikel 14)

Es ist davon auszugehen, dass es Überwachungsstellen, die vor dem 11. Oktober 2008 nach den Vorschriften des § 17 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 2004 für den Bereich Rohrfernleitungsanlagen benannt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind, in der Praxis nicht gibt. Andererseits kann die derzeitige Fassung des § 6 Absatz 4 aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs genannten Gründen nicht fortbestehen. Vor diesem Hintergrund wird § 6 Absatz 4 aufgehoben.

Zu Nummer 7 (Artikel 16)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 16); sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Verpflichtungen des Herstellers in vielen Fällen vom Bevollmächtigten, der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig und Ansprechpartner der zuständigen Marktüberwachungsbehörde ist, erfüllt werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 21 Nummer 2)

Die redaktionelle Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 18); sie trägt der Tatsache Rechnung, dass das geltende GPSG aufgehoben worden ist und die entsprechenden Vorschriften in das ProdSG überführt worden sind.

Zu Nummer 9 (Artikel 23)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Artikel 23 ersetzt in der Aerosolpackungsverordnung den Begriff „Inverkehrbringen“ durch den Begriff „Bereitstellung“ auf dem Markt. Dies ist im Falle des § 4 Nummer 1 jedoch nicht richtig. Die dort geforderten Bestätigungen kann nur der Hersteller erbringen, also derjenige, der das Produkt erstmalig bereitstellt. Der Begriff „Inver-

kehrbringen“ (= erstmalige Bereitstellung) ist hier also richtig und muss erhalten bleiben.

Zu Nummer 10 (Artikel 28)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung hier und in den folgenden Buchstaben b und c entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (s. Bundesratsdrucksache 314/11(B), Nummer 19). Die zitierte Verordnung vom 4. März 2011 war bereits die zweite Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur korrekten Angabe der Fundstellen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung. In Anlage 2 Nummer 2.1 Buchstabe b GGVSEB ist der Verweis auf das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz durch einen Verweis auf das neue Produktsicherheitsgesetz zu ersetzen.

Berlin, den 21. September 2011

Dr. Matthias Zimmer
Berichtersteller

